

Die EMIR-Verordnung inkl. Refit & Ausblick

Weltweit basiert der Handel mit Derivaten – gemessen an den Nominalbeträgen– zu ungefähr 90% auf OTC Geschäften. Daher wurde mit EMIR¹ (seit 2012) und der EMIR-Refit² Verordnung als entsprechende Änderung (seit 06/2019) der richtige Weg eingeschlagen, um die mit der Finanzkrise von 2008/2009 sichtbaren Risiken zu minimieren und jederzeit verlässliche Auskunft über die aktuell stattfindenden Transaktionen, insbesondere zwischen den finanziellen Gegenparteien, zu erhalten.

Im Zuge der EMIR-Refit Verordnung wurden neue Kundenklassifikationen eingeführt. Dies impliziert insbesondere für die Abwicklungssysteme von Derivaten und Wertpapieren sowie die Kundenklassifikationssysteme (Stammdatenpflege) erheblichen Änderungsbedarf.

Alle 12 Monate muss seitens NFC (Non Financial Counterparties) ein entsprechendes Review durchgeführt werden, ob sie noch der entsprechenden Klassifikation (NFC+³, NFC-) angehört und dies umgehend mitteilen. Dies führt insbesondere für die größeren Parteien, die finanziellen Gegenparteien (kurz: FCs), zu denen größtenteils Banken gehören, zu einem erhöhten Aufwand.

Jedoch sind die Regulierungsarbeiten keinesfalls abgeschlossen und werden weiterhin durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Market Authority) um technische Regulierungsstandards (RTS) und Durchführungsstandards (ITS) erweitert.

Technisch werden durch die Einführung von UPI Referenzdaten, kombiniert mit dem ISO 20022 Standard zahlreiche technische Änderungen von der IOSCO⁴ Gruppe erarbeitet, die es in den Systemen der Banken zu implementieren gilt.

Das nachfolgende Dokument nennt konkret die geplanten Änderungen, deren Umsetzungsstand und die Auswirkungen auf die verschiedenen Applikationen der davon betroffenen Finanzdienstleistungsinstitute. Des Weiteren werden die wesentlichen Kernaussagen des FRANDT Ansatzes erläutert.

Die Kernpunkte der EMIR-Verordnung Nr. 648/2012¹

Die EMIR-Verordnung betrifft sowohl Finanzinstitute wie Banken, Wertpapierfirmen und Versicherungen (*financial*

counterparty, FC), als auch andere Institute und Unternehmen (*non financial counterparty, NFC*).

Clearingpflicht (Artikel 4 EMIR)

Die Clearingpflicht regelt, dass außerbörslich gehandelte Derivate nicht mehr bilateral zwischen Verkäufer und Nachfrager abgewickelt werden dürfen, sofern Parteien im größerem Umfang Derivate einsetzen, die bestimmte Clearingschwellen⁵ überschreiten. Von dieser Pflicht sind alle Finanzinstitute (FC) und auch große nichtfinanzielle Parteien (NFC+) betroffen. Zur Senkung des Ausfallrisikos muss fortan die Abwicklung über zentrale Clearinghäuser (*Central Counterparty, CCP*) laufen, die im europäischen Raum durch die ESMA zugelassen werden. Seit der EMIR-Refit-Verordnung sind FC und NFC automatisch für alle OTC-Derivate clearingpflichtig, wenn sie keine Berechnungen der Clearingschwellen durchführen.

Meldepflicht (Artikel 9 EMIR)

Um den Derivate-Handel im Markt transparenter zu gestalten, müssen seit 2013 **alle** Derivatekontrakte (börslich **und** außerbörslich gehandelt) an ein Transaktionsregister (*TR*) ohne Mehrfachmeldungen gemeldet werden. Die Transaktionsregister werden von der ESMA zugelassen, anerkannt und beaufsichtigt. Von der Pflicht sind ausnahmslos alle Finanzinstitute und Unternehmen betroffen, die mit Derivaten handeln. Die Meldung beinhaltet die Übermittlung von wesentlichen Kontraktdateien, wie Informationen zu den beteiligten Kontrahenten, die Art, die Fälligkeit, der Nominalwert und sonstige Konditionen aber auch mögliche Vertragsänderungen und -beendigungen. In der Meldung werden die Gegenparteien (*FC und NFC*) durch Legal Entity Identifier (*LEI*) identifiziert, die bei nationalen Vergabestellen (*Local Operating Units*) beantragt werden können.

Risikomanagement (Artikel 11 EMIR)

Für alle OTC-Derivategeschäfte, die nicht der Clearingpflicht unterliegen, müssen besondere Vorsorgen zur Risikominimierung angewendet werden, um operationelle Ausfalls- und Geschäftsrisiken zu senken. Dies trifft vor allem auf nichtfinanzielle Parteien zu, da sie zum größten Teil nicht clearingpflichtig sind. Die Regularien sehen unter anderem finanzielle Absicherungen durch höhere Eigenkapitalanforderungen vor.

Die wesentlichen Änderungen: Die EMIR-Refit Verordnung Nr. 2019/834²

Entlastung von kleinen Marktteilnehmern

Durch die Verordnung von 2012 waren die Marktteilneh-

¹ VERORDNUNG (EU) 2019/834 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0648&rid=1>

² VERORDNUNG (EU) 2019/834 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0834&from=DE>

³ Plus zeigt an, dass die nichtfinanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle liegt, Minus unterhalb.

⁴ IOSCO: International Organization of Securities Commissions

⁵ Die Clearingschwellen sind in Artikel 11 der Verordnung (EU) 149/2013 festgelegt, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0149&from=IT>.

mer unverhältnismäßig von den regulatorischen Anforderungen betroffen. Grundlegende Änderungen in der EMIR-Refit-Version betreffen nichtfinanzielle und aufgrund ihrer Einführung die kleinen finanziellen (small financial counterparties, SFC) Gegenparteien. Diese werden durch die neue Verordnung deutlich entlastet. Ihr Transaktionsvolumen am Derivatemarkt ist so gering, dass man von einem niedrigeren Systemrisiko ausgehen kann.

Weitere Konkretisierung der Meldepflichten von FCs

Seit dem 18. Juni 2020 sind zudem FCs bei Transaktionen mit NFCs- allein für die Übermittlung und der Richtigkeit von Meldungen von Derivatekontrakten von NFC- verantwortlich und für diese rechtlich haftbar. Ausgenommen von der Pflicht sind die Meldungen von NFC-, die ihre Daten freiwillig selbst übermitteln wollen. Tritt ein solches NFC- die Meldepflicht ab und überträgt die Verantwortung an den FC, dann müssen innerhalb kürzester Zeit, im Normalfall sind es fünf Tage, die Meldeinformationen an die aufnehmende, für das Reporting verantwortliche Partei übermittelt werden. Hierbei erscheint die Tatsache, dass der NFC- den FC spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Umstellung benachrichtigen muss, sehr optimistisch.

Die notwendigen Informationen zum Absenden einer vollständigen Meldung sind hierbei folgende Dateninformationen:

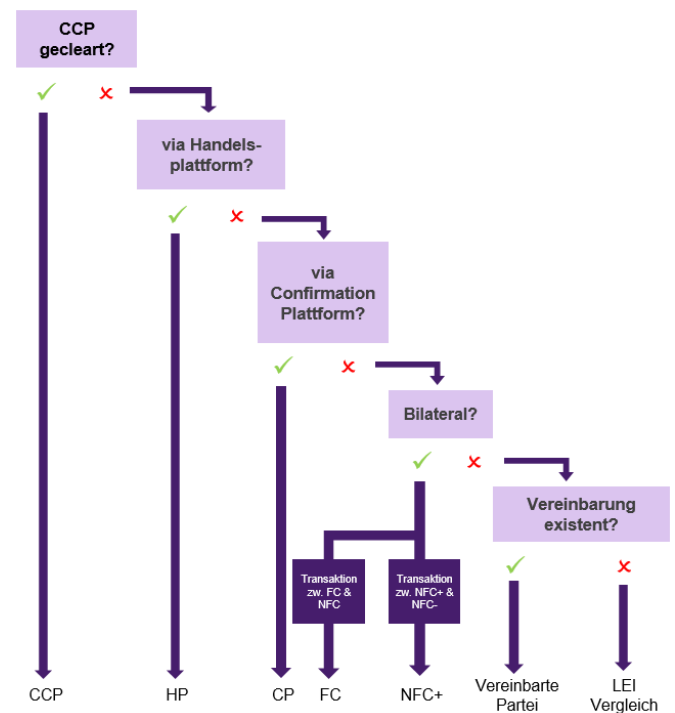
- *Broker ID* (falls ein Broker das Handelsgeschäft übernimmt, ist eine LEI erforderlich)
- *Clearing Member* (falls geclearte Transaktion, ist auch hier die LEI anzugeben)
- *Directly linked to commercial activity or treasury financing* (beantwortet die Frage, ob der Vertrag direkt der geschäftlichen, kommerziellen Aktivität des NFC zuzuordnen ist)

Zu diesem Zweck müssen NFC- zukünftig reporting-pflichtige Meldepartei-Prozeduren etablieren, um den Datenaustausch zeitig und zuverlässig bewerkstelligen zu können. Vor Abschluss einer OTC Derivatetransaktion, sollte die NFC- diese Daten der Gegenpartei, mit welcher sie das Geschäft eingeht, übermitteln. Zudem muss die Einheit, welche das Reporting in Delegation übernimmt, die Einheit, welche die Meldepflicht abgibt, über die Ergebnisse des Datenprozesses mit dem Transaktionsregister unterrichten. Die finanzielle Gegenpartei allerdings muss sich ausschließlich für OTC Kontrakte verantwortlich fühlen, nicht für das Reporting von ETD⁶ Kontrakten. Auch fehlerhafte Daten, die entsprechend dann für die jeweiligen Einzelgeschäfte weiter berichtet werden, liegen in der Verantwortung des NFCs. Hierzu gehört elementar die Überprüfung der Gültigkeit der LEI, des allgemeinen Kennzeichners einer Vertragspartei.

Konkretisierung der UTI Generierung

Generell existiert nach den neuen Regelungen ein ausgeklügelter Mechanismus, nach welchem entschieden wird, wer die UTI, den eindeutigen Kennzeichner für das jeweilige Derivategeschäft, erzeugen muss. Dieser nimmt eine Schlüsselrolle ein und muss für beide Kontrahenten identisch sein. Als grafische Veranschaulichung dient die folgende Abbildung.

Abbildung 1: Das Wasserfalldiagramm zur UTI-Generierungspflicht



Quelle: Eigene Darstellung

Bei einer Transaktion zwischen Gegenparteien verschiedener Jurisdiktionen, dann ist die Generierungspflicht zwar komplexeren Regelungen unterworfen und die Logik ist eindeutig definiert

Umfassende Änderung der technischen Standards (ITS)

Ende März 2020 hat die ESMA das Konsultationspapier⁷ für technische Standards veröffentlicht. Nach der verlängerten Konsultationsfrist sind die finalen Standards im Dezember 2020⁸ veröffentlicht worden. Die technische Umsetzung der Änderungen ist für Q4 2022 vorgesehen.

⁶ ETD: Exchange-Traded-Derivatives, welche an einer Plattform gehandelt und dort direkt gecleart werden.

⁷ ESMA Consultation Paper: Technical standards on reporting, data quality, data access and registration of Trade Repositories under EMIR REFIT, verfügbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma74-362-47_cp_on_the_ts_on_reporting_data_quality_data_access_and_registration_of_trs_under_emir_refit.pdf

⁸ Technical standards on reporting, data quality, data access and registration of Trade Repositories under EMIR REFIT, verfügbar unter:

<https://www.esma.europa.eu/file/110916/download?token=C9MdQ0N4> "t" "_blank" "o" https://www.esma.europa.eu/file/110916/download?token=c9mdq0n4_

Neue und Änderung bestehender Meldefelder

Die Anzahl der Meldefelder nimmt mit der neuen Verordnung von 129 auf 203 Felder deutlich zu. Zugleich werden 67 bestehende Meldefelder überarbeitet. Hiervon sind insgesamt 152 Felder sogenannte kritische Datenfelder (CDE), welche der CDE Guidance unterworfen sind⁹. Dieser beinhaltet die wesentlichen auftretenden Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten.

Der Meldedatensatz ist hierbei untergliedert in zwei große Tabellen, einmal den Counterparty Informationen, dies inkludiert 22 Felder zur Klassifikation der beteiligten Parteien am Derivategeschäft sowie 152 Felder, die als „Common Data“ ausgewiesen werden. Darunter fallen die folgenden Bereiche:

- ‚Section 2a - Identifiers and links‘ (wesentliche Kennzeichner wie *UTI* oder *Report Tracking Number*)
- ‚Section 2b – Contract information‘ (listet beispielsweise die Anlageklasse (*AssetClass*) oder die *ISIN*)
- ‚Section 2c – Valuation‘ (alles zum Thema Bewertung – Betrag, Währung und Methode)
- ‚Section 2d – Collateral‘ (Angaben zur Besicherung, wie beispielsweise den Portfoliocode)

Weitere Werte wären 2e (Risk mitigation), 2f (Clearing), 2g (transaction details), 2h (Interest Rates), 2i (Foreign Exchange), 2j&k (Commodity Details), 2l-i (FX, Optionen), 2m (Credits) und 2n (Modifications to Derivatives)

Daneben existieren zukünftig noch 29 Meldefelder zur Behandlung von Margins (Initial und Variation Margin), und ein Feld zum Counterparty Rating, welches unterschieden wird anhand der Investment Grade Ausprägung (besser oder schlechter als Single-A).

Wie in den RTS beschrieben, werden unter anderem folgende Datenkategorien erweitert bzw. angepasst.

- Collateral - Einführung zahlreicher, neuer Felder zur Beschreibung des Grades der Besicherung (*Collateralisation category*), zur Marginabbildung und zum Counterparty Rating
- Preisdaten - Einführung von acht neuen Feldern, u.a. *Price schedule* oder *Spread Currency*
- Package Strukturen - sieben neue Felder werden eingebunden, welche z.B. den *Package transaction price* beschreiben
- Payment Anweisungen – Anpassung von Meldefeldern für Zahlungseigenschaften (u.a. *Other payment type*, dazu zählt beispielsweise ein *Upfront Payment*, wie es bei Kreditderivaten häufig auftritt)
- Clearing – Einführung eines Feldes *Intent to Clear* für die Beschreibung, ob Clearing beabsichtigt ist, sowie weiterer Felder wie *Confirmed* als auch *Confirmation Timestamp*

Dies führt zu einer intensiven Anpassung von Schnittstellen, sowohl in den Handelssystemen als auch bei den verbundenen Datenbanken, welche die relevanten Informationen für das Transaktionsregister bereitstellen und speichern.

Einführung von Action-Type-Feldern

Die ESMA schlägt weiterhin vor, für die Handhabung von Life-Cycle Events neben den bekannten Action Typen des weiteren sog. Event-Typen einzuführen.

Hiervon soll es zukünftig zur passenden Spezifikation des Geschäftsvorfalles zehn neue Ausprägungen geben. Die bisherigen Action Typen ließen sich inhaltlich oft nicht eindeutig differenzieren.

Wie die Abbildung 2 zeigt, sind für die beiden Levels Position (P) und Trade (T) mehrere Meldearten möglich. Allein durch die Einführung dieser Kombinationen entstehen gemäß Matrix insgesamt 57 neue, mögliche Melde-Kombinationen, wodurch die Komplexität des Reportings deutlich erhöht wird. Hiervon entfallen 31 auf das Reporting von Einzeltrades.

Mittels des Event Typs ‚*Inclusion in Position*‘, welcher sowohl mit ‚*New*‘, ‚*Modify*‘ als auch ‚*Terminate*‘ genutzt werden kann, werden einzelne Kontrakte zu einer fungiblen Position gebündelt, welche wiederum mit einer weiteren UTI, der ‚*Subsequent Position UTI*‘ identifiziert wird. Dies bietet den Meldeparteien somit die Möglichkeit, die Portfoliobildung in Form einer 1:n Beziehung abzubilden.

Mit dem neuen Action-Typ ‚*Revive*‘ lassen sich Derivatekontrakte, welche vorher versehentlich (mit ‚*Error*‘) oder beabsichtigt (mit ‚*Termination*‘) geschlossen wurde, wiedereröffnen. Mit dem Typ ‚*Margin Update*‘ lassen sich Updates von Margins bei Derivategeschäfte melden, in Einklang mit dem Standard bei SFTR.

Der zur Kompression von börsengehandelten Derivaten genutzte Action Typ ‚*Compression*‘ soll entfernt werden, dafür werden mit der Einführung ‚*PTRR*‘ Möglichkeiten geboten das Risiko durch die Bündelung von bilateralen Kontrakten zu mitigieren. Letzterer Aspekt ist auch relevant in Bezug auf die Berechnung von Clearingschwellen, bei welcher maßgeblich die Nominalvolumina eine bedeutende Rolle spielen.

Die Transparenz hinsichtlich der Vielzahl an Geschäftsvorfällen wird deutlich erhöht, jedoch ist alleine schon durch die Einführung von vier Meldefeldern im Zusammenhang mit den Event-Typen ein beachtlicher Implementierungsaufwand vorhersehbar in den Handels-/Derivatesystemen.

⁹ <https://www.bis.org/cpmi/publ/d186.pdf>

Abbildung 2: Kombinationsmöglichkeiten von Action- und Event-Types

Action	Event Type												
	Trade	Step-In	PTRR	Early Termination	Clearing	Exercise	Allocation	Credit Event	Inclusion in Position	Corporate Event	Update	No Event Type Required	
New	T	T,P	T		T	T	T		P	T,P			
Modify	T,P	T,P	T,P	T,P		T,P	T	T,P	P	T,P	T,P	P	
Correct												T,P	
Terminate		T,P	T,P	T,P	T	T,P	T	T,P	T,P	T,P			
Error												T,P	
Revive												T,P	
Valuation												T,P	
Margin Update												T,P	
Position Component												T	

Quelle: Eigene Darstellung

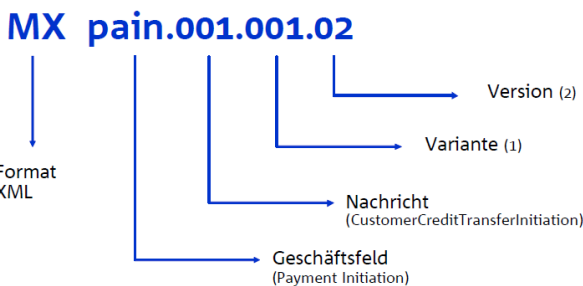
ISO-20022 Standard und UPI

Die ESMA legt weiterhin fest, dass alle Meldedaten in einem ISO20022-konformen XML-Format vermittelt werden sollen. Damit wird als Ziel die technische Standardisierung sämtlicher Kommunikationswege verfolgt. Dieser Standard wird bereits in MiFIR- und SFTR-Reportings verwendet und soll eine effizientere Datenaggregation und einen vereinfachten Vergleich von Kontrakten ermöglichen. Die Etablierung dieses Standards erfordert

von den Teilnehmern die Umstellung aller Meldungen, sowohl aus- und eingehend, auf XML-Logik. Dies ist mit einem enormen Aufwand verbunden, weil die Marktteilnehmer folglich ihre Systeme, welche ausschließlich ihr bisheriges Meldeformat verarbeiten können (z.B. csv-Dateien), in Zukunft auch XML verarbeiten müssen.

Die Herausforderung liegt hierbei in der Informationsverarbeitung ohne Verlust, da XML granular aufgebaut ist, strukturierte Daten und damit mehr Informationen enthält.

Abbildung 3: XML Struktur



Quelle: Eigene Darstellung

Die eindeutige Identifizierung von Derivateprodukten ist eine internationale Aufgabe, welche die Entwicklung eines ISO-standardisierten UPI (Unique Product Identifier) als Ziel definiert hat. Da mit der Einführung von MiFIR lediglich für den Handel zugelassene Derivate mit einer ISIN ausgestattet werden, blieben die anderen Derivateprodukte bislang außen vor. Hierfür werden nun spezifische Informationen wie Assetklasse, Optionstyp, Amortisierungsstruktur etc. ergänzt, um die Beschreibung des Produkts noch eindeutiger und lückenloser zu gestalten. Dies hat den Vorteil, wenn man diese Informationen öffentlich zugänglich macht, dass die handelnden Parteien ihren Abstimmungsaufwand signifikant reduzieren können. Die Definition eines einheitlichen Vorgehens soll

nun die Konsistenz in den Meldedaten und die erleichterte Analyse in der Regulierung ermöglichen. Aller Voraussicht nach soll das Q3 2022 eingesetzt werden.

Anpassung der Toleranzgrenzen für Reconciliation

Sobald die Meldedaten von Gegenparteien validiert wurden, sollten TR die übermittelten Informationen vergleichen. Bestimmte Datenfelder werden möglicherweise nicht vollständig übereinstimmen, sodass die ESMA Toleranzgrenzen für Zeitstempelfelder bis zu einer Stunde, für numerische Werte bis zu 5 Basispunkten vom Mittelpunkt und für prozentuale Werte eine Übereinstimmung bis zur dritten Stelle nach der Dezimalstelle vorsieht und damit den Recon-Prozess deutlich verschärft.

Um dies technisch durchzuführen, wurden mit den neuen RTS folgende zwei Spalten eingeführt:

- ‚Reconciliation Tolerance‘ (Angabe einer Metrik, um numerische Werte wie den Zinssatz oder Zeitangaben abzugleichen)
- ‚Reconciliation Start Date‘ (Angabe eines Zeitintervalls, ab wann der Abgleich durchgeführt wird, i.d.R. mit dem Startdatum der Reportingverpflichtung)

Der Abgleichprozess startet im Idealfall für alle Derivate, unabhängig von ihrem Level, mit dem Tag nach der Deadline für das Reporting (T+1).

Es gibt für den Abstimmungsprozess unter den Transaktionsregistern zwei Ebenen. Die erste Ebene ist die sog. ‚Intra-TR Reconciliation‘, in welcher basierend auf UTI und LEI Informationen der Gegenparteien, die Transaktion identifiziert wird, unabhängig davon ob nur eine oder beide Parteien gemeldet haben. Falls die Transaktion dadurch gefunden wird, informiert das Transaktionsregister die beiden Derivate-Parteien über den letzten Zustand des Derivats.

Eine Abstimmungstabelle ist wie folgt aufgebaut:

Abbildung 4: Recon-Tabelle

Abstimmungskategorie	zugelassene Werte
Reporting Type	Single-side/dual-sided

Reporting requirement for both counterparties	Yes/No ¹⁰
Pairing status	Paired/unpaired
Reconciliation status	Reconciled/not reconciled
Further modifications	Yes/No

Quelle: Eigene Darstellung

In der zweiten Stufe, welche als ‚Inter-TR-Reconciliation‘ bezeichnet wird, werden solche Geschäfte, für die keine zweite Seite gefunden wurde, untersucht. Dieser Prozess, der den Austausch zwischen den Registern voraussetzt, gliedert sich ebenfalls in zwei Prozesse, den ‚Pairing Process‘ und den ‚Termed matching Process‘. In letzterem werden die aktuellen ökonomischen Felder (PET) verglichen.

Oberstes Ziel ist es, dass die Existenz jeglichen Abstimmungsproblems direkt an die beteiligten Entitäten gemeldet wird, dies möglichst schnell und in einem standardisierten Format (basierend auf ISO 20022).

Finaler Report¹¹ zu FRANDT für Clearing Services

Im Juni 2020 wurde der FRANDT Ansatz von der ESMA veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen Ansatz, eine technische Handlungsempfehlung, der für die Clearing Services eine bestimmte Handlungsphilosophie vorgibt. Fair, reasonable, non-discriminatory und transparent sollen dabei die Rahmenbedingungen abstecken. Dies soll die Herausforderungen der Clearinghäuser als auch der Service Provider erleichtern. Wichtige Ziele, welche dabei verfolgt werden, sind

- Wartbarkeit der Daten
- Transparentes Onboarding von Clearing Kunden
- Standardisierung beim Datenaustausch mit dem Kunden
- Anregung zu Standardisierung weiterer Vertragsbedingungen

Eine Umsetzung ist für Juni 2021 geplant.

Unser Leistungsportfolio: Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung!

Durch die komplexen Regularien müssen Unternehmen und Banken frühzeitige Vorkehrungen treffen, um sich auf zukünftige Änderungen effektiv vorzubereiten. Mit der Expertise der targens helfen wir Ihnen, die anspruchsvollen Anforderungen erfolgreich in ihr Unternehmen durch zielgerichtetes Handeln umzusetzen:

- Durchführung einer Vorstudie bzw. Betroffenheitsanalyse, inklusive der Analyse der Ausgangssituation sowie des Datenbestands und der betroffenen Schnittstellen

- Fachkonzeption, Testmanagement und Testdurchführung
- Unterstützung der technischen Implementierung
- Durchführung von (webbasierten) Workshops
- Erstellung eines Matchplans zur vollständigen Meldedelegation

Gemeinsam die Herausforderungen der Umstellung meistern. Flexibel nach Ihren Ansprüchen.

Wir unterstützen Sie mit unserem Fachwissen über regulatorische Reformen und unserer langjährigen Erfahrung im regulatorischen Umfeld. Dank dieser Expertise schaffen wir ein Dienstleistungsangebot, das sich vollständig an Ihre Daten und Prozesse anpasst. So entsteht eine optimal zugeschnittene Lösung für die Regulationsanforderung.

Kontaktieren Sie unsere Experten für mehr Details!

KONTAKT

UNSERE ANSPRECHPARTNER FÜR IHREN ERFOLG

Patricia Georgi
 Managing Director
 Tel.: +49 175 1985444
 Patricia.Georgi@targens.de

Martin Donauer
 Manager
 Tel.: +49 163 6345414
 Martin.Donaue@targens.de

Christian Spieler
 Senior Consultant
 Tel.: +49 151 72140402
 Christian.Spieler@targens.de

➤ targens GmbH

targens ist als Expertenhaus für Banking, Compliance und Digital Finance führender Anbieter von Beratung, Software- und Produktlösungen. Auf der Grundlage von sachverständiger Beratung, leistungsstarker Produkte und der Beherrschung disruptiver Technologien unterstützt das Unternehmen seine Kunden bei der Unternehmenssteuerung, ihren Handelsaktivitäten, beim Schützen ihrer Geschäftsprozesse und bei der Beschleunigung des Vertriebs Erfolgs.

¹⁰ Im Falle von ‚No‘ ist es nicht die Absicht, das Derivat abzustimmen im Sinne des Recon-Prozesses

¹¹ ESMA Final Report: Technical advice on FRANDT commercial terms for clearing services (Article 4(3a)), verfügbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-151-3107_final_report_access_to_clearing-frandt.pdf